

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Müller (Remscheid), Löher, Dr. Blüm, Katzer, Vogt (Düren), Prangenbergs, Schetter, Dr. Reimers, Conrad (Riegelsberg), Breidbach, Bühler (Bruchsall), Schmidt (Wuppertal), Geisenhofer, Ziegler, Link, Wawrzik, Burger, Volmer, Krampe, Stutzer, Baron von Wrangel, Müller (Berlin), Rawe, Frau Karwatzki, Schwarz, Russe, Pfeffermann, Reichold**

– Drucksache 8/2736 –

**Sozialversicherungsrechtliche und finanzielle Probleme durch Streik und Aussperrung**

Der Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung – IV a 2 – 40 164/1 – hat mit Schreiben vom 20. April 1979 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. *Bereich Krankenversicherung*

Bei den Pflichtkassen endet mit Ablauf des 21. Tages nach Beginn des Arbeitskampfes die volle Mitgliedschaft in der Krankenversicherung (§ 311 RVO). Innerhalb der zweiten Drei-Wochen-Frist kann ein Antrag auf Weiterversicherung gestellt werden, damit auch nach Ablauf dieser Frist der Versicherungsschutz erhalten bleibt (§ 313 RVO). Wird dieser Antrag nach der ersten Drei-Wochen-Frist nicht gestellt, besteht ein nachgehender Anspruch (§ 214 RVO) auf die Regelleistungen der Kasse – jedoch mit einem Krankengeldanspruch für nur 26 Wochen statt 78 Wochen. Eine Weiterversicherung erfolgt jedoch ohne Anspruch auf Barleistungen (Krankengeld). Voraussetzung für die Berechtigung zur Weiterversicherung ist, daß das Mitglied in den vergangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert war.

Wir fragen die Bundesregierung:

- 1.1 Wie bewertet die Bundesregierung diese Vorschriften, und gibt es von seiten der Bundesregierung Überlegungen ggf. vorzuschlagen, die Reichsversicherungsordnung so zu ändern, daß die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung während Streik und Aussperrung auch für Pflichtmitglieder generell weiterläuft und nicht nach den verschiedenen Fristen und Vorversicherungsbedingungen entfällt?

Die geltenden Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung gewähren den Streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmern einen weitgehenden Schutz. Wie in der Anfrage bereits dargestellt, bleibt die Mitgliedschaft bei Streik oder Aussperrung für drei Wochen erhalten. Auch danach haben die Arbeitnehmer bei einer bestimmten Dauer der Mitgliedschaft Anspruch auf die Regelleistungen der Krankenkasse, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Die zuletzt genannte Drei-Wochenfrist soll nach dem Entwurf eines Fünften Änderungsgesetzes zum Arbeitsförderungsgesetz, der z. Z. von den gesetzgebenden Körperschaften beraten wird, auf vier Wochen ausgedehnt werden. Im übrigen haben aus der Krankenversicherung ausscheidende Arbeitnehmer die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung, wenn sie vor dem Ausscheiden eine bestimmte Zeit Mitglied bei einem Träger der Krankenversicherung waren. Wer Mitglied bleiben will, muß es der Kasse binnen eines Monats – also nicht binnen drei Wochen, wie in der Anfrage dargestellt – nach Beendigung der Mitgliedschaft anzeigen. Dabei kann dieses Versicherungsverhältnis auch einen Anspruch auf Krankengeld umfassen, wenn die Satzung der Krankenkasse es vorsieht.

In aller Regel wird man davon ausgehen können, daß Arbeitskampfmaßnahmen nicht über den oben dargestellten zeitlichen Rahmen für einen Krankenversicherungsschutz hinausgehen. Selbst wenn in Einzelfällen der Versicherungsschutz wegen der langen Dauer des Arbeitskampfes entfallen sollte, bleibt der soziale Schutz insoweit lückenlos, als die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung besteht. Schon im Hinblick auf diese Situation wäre ein Bedürfnis für eine Änderung der geltenden Regelungen nicht ersichtlich.

- 1.2 Sind der Bundesregierung bei den verschiedenen Streiks und Aussperrungen der letzten drei Jahre konkrete Fälle – wenn ja, wieviel – bekannt geworden, daß Arbeitnehmer wegen des dargestellten Sachverhalts ihren Krankenversicherungsschutz verloren haben?

Der Bundesregierung sind konkrete Fälle, in denen Arbeitnehmer bei Streiks und Aussperrungen in den letzten drei Jahren ihren Krankenversicherungsschutz verloren haben, nicht bekannt geworden.

## 2. Bereich Rentenversicherung

In der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Zeit der Teilnahme an einem Streik oder eine Aussperrung weder Beitrags- noch Ausfallzeit (§ 36 AVG). Dies wirkt sich auf die Rentenberechnung aus, wenn Streik und Aussperrung länger als einen Monat dauern.

Wir fragen die Bundesregierung:

- 2.1 Wie beurteilt die Bundesregierung diesen Tatbestand, und gibt es von seiten der Bundesregierung Überlegungen, ggf. vorzuschlagen, die Reichsversicherungsordnung so zu ändern, daß die Zeit des Streiks und der Aussperrung rentenrechtlich als Ausfallzeit gerechnet wird?

Es trifft zu, daß die Zeit einer Teilnahme an einem Streik oder einer Aussperrung in der gesetzlichen Rentenversicherung weder Beitrags- noch Ausfallzeit ist. Dies wirkt sich auf die Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre allerdings nur dann aus, wenn die Zeit des Streiks oder der Aussperrung mindestens einen ganzen Kalendermonat umfaßt; anderenfalls werden die teilweise mit Beiträgen belegten Kalendermonate bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre als volle Kalendermonate berücksichtigt. Die Auswirkungen auf die Rentenhöhe, die sich aus der Verringerung des versicherten Entgelts ergeben können, sind jedenfalls nicht so, daß die Bundesregierung Rechtsänderungen in diesem Bereich für notwendig hält.

- 2.2 Kann die Bundesregierung (ggf. schätzungsweise) angeben, wie sich dieser Sachverhalt für einen durchschnittlich verdienenden Stahlarbeiter, der vom letzten Arbeitskampf in dieser Branche betroffen war, bei der späteren Rentenberechnung auswirkt?

Die möglichen arbeitskampfbedingten Auswirkungen auf die Rentenhöhe lassen sich wie folgt quantifizieren:

Je 100 DM Ausfall an Arbeitsentgelt bewirken eine Minderung der monatlichen Anwartschaft auf Altersruhegeld um rd. 0,10 DM (Stand 1979). Dies bedeutet, daß bei einem Stahlfacharbeiter mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von rd. 2300 DM die Minderung der Rentenanwartschaft bei einem Streik bzw. einer Aussperrung von einmonatiger Dauer rd. 2,30 DM beträgt. Dies sind 0,18 v. H. des monatlichen Altersruhegeldes, das im Jahre 1979 in der Rentenversicherung der Arbeiter durchschnittlich an Männer gezahlt wird, die mit Vollendung des 63. Lebensjahres das flexible Altersruhegeld in Anspruch genommen haben (1285,30 DM).

### 3. Bereich Unfallversicherung

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind an ein praktiziertes Arbeitsverhältnis gebunden (§ 539 RVO). Streikende bzw. ausgesperrte Arbeitnehmer haben keinen Unfallversicherungsschutz.

Wir fragen die Bundesregierung:

- 3.1 Wie beurteilt die Bundesregierung diesen Tatbestand, und gibt es von seiten der Bundesregierung Überlegungen, ggf. vorzuschlagen, die Rentenversicherungsordnung so zu ändern, daß auch für Streikende bzw. Ausgesperrte der volle Unfallversicherungsschutz erhalten bleibt?

Die gesetzliche Unfallversicherung schützt Arbeitnehmer gegen die Folgen von Unfällen, die sie bei ihrer Beschäftigung erleiden; die damit verbundenen Kosten haben wegen des Zusammenhangs mit der Beschäftigung ausschließlich die Arbeitgeber zu tragen. Wenn wegen Streik oder Aussperrung nicht gearbeitet wird, sind die Arbeitnehmer nicht dem Risiko ausgesetzt, das die Unfallversicherung deckt.

Versteht man unter „vollem Versicherungsschutz“, daß Wege zum Streikbüro, die Teilnahme an Gewerkschaftsversammlungen und ähnliches unter Versicherungsschutz gestellt werden sollten, würde das geltende System der gesetzlichen Unfallversicherung, das eine konkrete Zuordnung zur Beschäftigung oder sonst versicherte Tätigkeiten voraussetzt, verlassen.

- 3.2 Sind der Bundesregierung bei den verschiedenen Streiks und Aussperrungen der letzten drei Jahre konkrete Fälle – wenn ja, wieviel – bekannt geworden, daß Arbeitnehmer bei Unfällen in der Streik- bzw. Aussperrungszeit (z. B. auf dem Wege zum Streikbüro) keinen Unfallversicherungsschutz und damit keinen Leistungsanspruch gegenüber den Berufsgenossenschaften hatten?

Derartige Fälle sind der Bundesregierung nicht bekannt.

#### 4. Bereich Sozialhilfe

Die Sozialhilfe stellt für streikende bzw. ausgesperrte Arbeitnehmer, die nicht gewerkschaftlich organisiert sind und deshalb kein Streikgeld erhalten, und für Arbeitnehmer, die nur sehr wenig Streikgeld erhalten, das untere Auffangnetz dar.

Wir fragen die Bundesregierung:

- 4.1 Kann die Bundesregierung angeben, wie hoch das Streikgeld für einen durchschnittlich verdienenden Stahlarbeiter beim letzten Arbeitskampf im Monat war und welche Einbußen er im Vergleich zum normalen Lohn pro Monat hinnehmen mußte?

Gemäß den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 16 Reihe 2.1.: Arbeiterverdienste in der Industrie) betrug im Oktober 1978 der durchschnittliche Bruttowochenverdienst aller gewerblichen Arbeitnehmer in der Eisen- und Stahlindustrie von Nordrhein-Westfalen 533 DM (dem entsprechen monatlich rd. 2300 DM). Die von der Industriegewerkschaft Metall ihren Mitgliedern gewährte Arbeitskampfunterstützung richtet sich nach dem gewerkschaftlichen Mitgliedsbeitrag; dieser beläuft sich auf 1 v. H. des monatlichen Bruttoverdienstes. Die wöchentliche Arbeitskampfunterstützung ist das Zwölffache des Monatsbeitrags plus Zuschläge (vgl. §§ 5 und 23 der Satzung der Industriegewerkschaft Metall). Daraus läßt sich für einen Stahlarbeiter, der den von der Statistik ausgewiesenen Durchschnittsbruttoverdienst erzielt und den satzungsgemäßigen Beitrag gezahlt hat, folgende Berechnung herleiten:

Monatlicher Gewerkschaftsbeitrag bei 2300 DM Bruttoverdienst  
23 DM

Arbeitskampfunterstützung (wöchentlich)-Beitrag $\times$ 12	=	276 DM
plus Zuschlag für mehr als einjährige Gewerkschaftsangehörigkeit		12 DM
plus Verheiratetenzuschlag		12 DM
Unterstützung wöchentlich gesamt		300 DM
Unterstützungsbetrag monatlich		rd. 1300 DM.

Die effektive Verdiensteinbuße im Beispielsfall entspricht nicht der Differenz zwischen dem Bruttomonatsverdienst und der monatlichen Arbeitskampfunterstützung; bei Berücksichtigung einer Belastung des Bruttoverdienstes mit Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von 30 v. H. beträgt die monatliche Einbuße etwa 310 DM zuzüglich des Betrages für die Versteuerung der Arbeitskampfunterstützung.

- 4.2 Ist der Bundesregierung bekannt, oder kann sie ggf. schätzungsweise angeben, wieviel Arbeitnehmer im Zusammenhang mit den verschiedenen Streiks und Aussperrungen der letzten drei Jahre Sozialhilfe beantragt haben?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wieviele Arbeitnehmer im Zusammenhang mit den verschiedenen Streiks und Aussperrungen der letzten drei Jahre Sozialhilfe beantragt haben, da die Jahresstatistik über die Empfänger der Sozialhilfe diesen Personenkreis nicht besonders ausweist.

- 4.3 Kann die Bundesregierung angeben – ggf. schätzungsweise – welche Beträge an Sozialhilfe die Sozialhilfeträger in dem dargestellten Zusammenhang aufwenden müssten?

Die Bundesregierung kann, da auch die Jahresstatistik über die Aufwendungen der Sozialhilfe keine Differenzierung der Leistungen nach den Ursachen der Hilfebedürftigkeit vornimmt, nicht angeben, in welcher Höhe Sozialhilfeleistungen für von Streik und Aussperrung betroffene Arbeitnehmer in dem zu 4.2 genannten Zeitraum geleistet wurden.

- 4.4 Kann die Bundesregierung angeben – ggf. schätzungsweise – wie sich die Aufwendungen der Sozialhilfeträger mit fortlaufender Dauer von Streik und Aussperrung entwickeln?

Da der Bundesregierung weder die Zahl der hilfebedürftigen durch Streik oder Aussperrung betroffenen Arbeitnehmer noch die diesen Personen in den letzten drei Jahren gewährten Sozialhilfeleistungen bekannt sind, kann sie keine – auch nicht schätzungsweise – Angaben darüber machen, wie sich die Aufwendungen der Sozialhilfeträger mit fortlaufender Dauer von Streik und Aussperrung entwickelt haben.

Es ist jedoch davon auszugehen, daß, je länger ein Streik oder eine Aussperrung dauert, sich die Möglichkeit vergrößert, daß die dadurch betroffenen Arbeitnehmer, die keine oder nur geringe Streikgelder erhalten, hilfedürftig werden.

